

die Landwirtschaft. Ziel und Zweck dieser Verordnung waren die Abstellung eingerissener Mißstände und die Hebung des Krongutes auf einen möglichst hohen Stand. Wenn das CV Mißstände auf den Königsgütern erkennen läßt, so besagt das noch nicht, daß diese nun überall im gleichen Umfange vorgefunden worden sind. Wie wird denn das Material für diese Verordnung zusammengekommen sein? Hier eine Be-anstandung, dort die andere, auf dem dritten Gut vielleicht gar keine und auf einem vierten alle möglichen.

Neben dem, was direkt im CV zu lesen ist, hat es uns aber auch noch anderes zu sagen. Es stellt sich vor als eine — wahrscheinlich aus dem üblichen Rahmen herausfallende — Etappe im Kampf der Karolinger um die Stabilisierung der Organisation und der Gesamtverhältnisse des Reichsgutes, und da das Reichsgut die wichtigste wirtschaftliche Grundlage des karolingischen Königtumes war, ist das CV mit ein Teil der Bestrebungen um die innere Stabilisierung des Reiches überhaupt. Diesen Bestrebungen waren freilich von den Zeitverhältnissen Grenzen gesetzt; wie man diese zu überwinden suchte, das können wir ebenfalls aus dem Capitulare de Villis ersehen.

Nachtrag: Die auf S. 334 Anm. 114 erwähnte Arbeit von H. D a n n e n - b a u e r ist während der Drucklegung des vorliegenden Aufsatzes erschienen: Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., Zs. f. württ. LG. 12 (1953) 1—72. D.s Ausführungen hinsichtlich der Tafelgüter (S. 4 f.) entsprechen meinen Darlegungen. Wenn D. (S. 42 Anm. 203) einen königlichen Truchsess als Diktierenden annimmt, so ändert das an der Verfasserfrage wohl nicht viel.